

Beschluss Nr.: 1143/2017

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Ochtmersleben	15.08.2017	X					
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	16.08.2017	X					
Ortschaftsrat Wellen	16.08.2017	X					
Ortschaftsrat Eichenbarleben	17.08.2017	X					
Ortschaftsrat Groß Santerleben	21.08.2017	zurück- gestellt					
Ortschaftsrat Ackendorf	21.08.2017	X					
Ortschaftsrat Rottmersleben	21.08.2017	X					
Ortschaftsrat Niederndodeleben	22.08.2017	X		X			
Ortschaftsrat Bebertal	22.08.2017		X				
Ortschaftsrat Bornstedt	22.08.2017		X				
Ortschaftsrat Irxleben	23.08.2017	X					
Ortschaftsrat Schackensleben	23.08.2017	X					
Ortschaftsrat Hermsdorf	24.08.2017	X					
Ortschaftsrat Nordgermersleben	24.08.2017	X					
Hauptausschuss Hohe Börde	29.08.2017	X		X			
Gemeinderat Hohe Börde	05.09.2017	x		x	16	1	4

GEGENSTAND:

Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2017

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Hohe Börde zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2017 mit folgender Ergänzung: Korrektur des bemerkten Rechenfehlers.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
.....€€€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	140.700 €	552100.43210000	€			€
Gefertigt: Fr. Dombrowsky	Amt: 20 Finanzverwaltung _Steuern	Struktur: 20.23	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

- §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (**KAG LSA**)
- §§ 54, 56 ff. Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (**WG LSA**)
- §§ 5, 8, 9, 36 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (**KVG LSA**)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohe Börde ist gemäß § 54 (3) WG-LSA Pflichtmitglied in den Unterhaltungsverbänden „Untere Ohre“ und Untere Bode“.

Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage des § 28 (1) des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), des § 55 WG-LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Unterhaltungsverbände erforderlich sind, sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG-LSA für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung abzuführen haben, soweit es sich nicht um Bundeswasserstraßen handelt.

<u>Verbandsbeiträge 2017:</u>	Unterhaltungsverband „Untere Ohre“	= 123.043,82 €
	Unterhaltungsverband „Untere Bode“	= 166,06 €
Gesamtausgaben (HH-Stelle: 552100.53130000)		<u>123.209,88 €</u>

Die Gemeinde legt die oben genannten Verbandsbeiträge, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten i. H. v. ca. 17.500 € auf die Umlageschuldner nach § 56 (1) S. 1 WG-LSA um.

Umlageschuldner sind die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten bzw. ersatzweise die Grundstücksnutzer, wenn Grundstückseigentümer nicht ermittelt werden können.

Die Umlagen als Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

→ Flächenbeitrag 2017:

Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ = 6,60 € (Bemessungsgrundlage: 17.156,5301 Hektar)

Unterhaltungsverband „Untere Bode“ = 10,99 € (Bemessungsgrundlage: 15,1049 Hektar)

Für die Berechnung der Gesamtumlage wird der Flächenbeitrag von 6,60 € / Hektar auf alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke umgelegt. Im Jahr 2016 betrug dieser 6,62 €/ha.

Es wurde nur der Umlagesatz des UHV „Unteren Ohre“ i.H.v. 6,60 €/ha als Berechnungsgrundlage für alle in unserem Gemeindegebiet liegenden Flurstücke verwendet.

Auf Grund der geringfügigen Gesamtfläche von 15,1049 Hektar (9 Flurstücke), welche sich im Zuständigkeitsgebiet der Unteren Bode befindet, wurde durch Abwägung des dadurch entstehenden Mehraufwandes (EDV-Umsetzung) mit dem daraus entstehenden geldwerten Verlust i.H.v. 66,31 € entschieden, dass der Umlagesatz der Unteren Ohre i.H.v. 6,60 €/ha auf alle Grundstückseigentümer in der Hohen Börde umgelegt wird.

Der Umlagesatz des UHV „Untere Bode“ beträgt 10,99 €/ha. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden somit nicht schlechter gestellt.

→ Erschwernisbeitrag 2017:

Des Weiteren ist ein Erschwernisbetrag (je Hektar) zu bilden, hier werden alle Grundstücke herangezogen, die *nicht* der Grundsteuer A unterliegen.

Aus der Berechnung des Erschwernisbeitrages ergibt sich ein umzulegender Betrag i.H.v. 4,48 €/ha. Im Jahr 2016 betrug dieser 4,52 €/ha.

Die der Gemeinde entstandenen Verwaltungskosten i. H. v. ca. 17.500 € (Verwaltungskostenberechnung siehe Anlage) werden je Hektar i. H. v. 1,08 € im Flächenbeitrag mit umgelegt, so dass sich ein Flächenbeitrag von 7,68 € / Hektar (6,60 € + 1,08 €) ergibt.

<u>Umlage Verbandsbeiträge 2017:</u> Flächenbeitrag inkl. Vw.-kosten	= ca. 130.800 €
Erschwernisbeitrag	= ca. 9.700 €
Gesamteinnahmen (HH-Stelle: 552100.432100)	ca. <u>140.500 €</u>

Hinweis: Die Gesamteinnahmen verringern sich auf Grund von Flächen, die nicht beschieden werden (gemeindeeigene Flächen; Flächen die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden, wie Kirchen- und Friedhofsplätze; Flächen bei denen weder Eigentümer noch Nutzer ermittelt werden können, sowie der beabsichtigten Kleinstbetragsregelung von 2,50 € je Bescheid nach § 14 (1) KAG-LSA.

Anlage

- Satzung der Gemeinde Hohe Börde zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2017
- Verwaltungskostenberechnung zur Umlage der UHV-Beiträge 2017